

Gesetz
fiber **öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen**
zur **Erlangung von Spenden.**

Vom 22. Pilärz 1950

§ 1

(1) Eine öffentliche Sammlung oder eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig.

(2) Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Soll eine solche Sammlung oder Veranstaltung für das Gebiet eines Landes durchgeführt werden, so ist für die Genehmigung die Landesregierung — Ministerium des Innern — zuständig.

(3) Wenn zur Behebung eines Notstandes eine Landesregierung eine öffentliche Sammlung auszuschreiben beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig.

(4) Wenn kreisfreie Städte oder Kreise oder Gemeinden derartige Sammlungen zu veranstalten beabsichtigen, so ist die Zustimmung der Landesregierung — Ministerium des Innern — erforderlich.

(5) Die Genehmigung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein.

§ 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen bei ihren Mitgliedern sammeln,
2. wenn Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei der Ausübung ihres Kultes in dazu bestimmten Räumen sammeln.

§ 3

(1) Die Genehmigung kann für einen einzelnen Zweck und für eine bestimmte Zeit oder allgemein erteilt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die Beschränkung auf die Sammlung oder Veranstaltung unter Mitgliedern gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenen öffentlichen Wahl dienen.

(3) Soll die Genehmigung allgemein erteilt werden, so muß der Antrag einen Sammlungsplan enthalten.

(4) Soweit sich die im § 2 bezeichneten Organisationen oder Körperschaften an einer allgemein genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung beteiligen, bedürfen sie keiner besonderen Genehmigung für Sammlungen, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer eine nicht genehmigte Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt oder wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art mitwirkt oder wer dabei gefälschte Sammlisten verwendet.

§ 3

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen. Der eingezogene Betrag und die daraus beschafften Gegenstände oder entstandenen Rechte fallen der Gemeinschaft Volkssolidarität zu.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften und die von den Ländern erlassenen Bestimmungen über das Sammlungs-wesen außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Verordnung
über die Erhöhung von Erzeugerpreisen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus
der Pflichtablieferung.

Vom 16. Februar 1950

In Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh, Milch und Eier aus der Pflichtablieferung werden mit Wirkung vom 1. April 1950 um 10% erhöht.

§ 2

Die Erzeugerpreise für Ölfrüchte und Hülsenfrüchte aus der Pflichtablieferung aus der Ernte 1950 werden um 10% erhöht.